

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen und dem Haushaltssicherungskonzept 2021 wurde in der Sitzung des Rates am 14.12.2020 gemäß § 80 GO formell eingebacht.

Nach Aufstellung des Entwurfs ergab sich aufgrund aktueller Entwicklungen Änderungsbedarf bei verschiedenen Haushaltsplanansätzen, der in Anlage 1 tabellarisch aufgeführt ist.

Die aktualisierte Haushaltssatzung und die aktualisierten Ergebnis- und Finanzpläne sind als Anlagen 3 bis 5 beigefügt.

Auch nach Berücksichtigung der nachgemeldeten geänderten Ansätze bleibt das wesentliche Merkmal für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltssicherungskonzepts erhalten, nämlich das Nichtauftreten von defizitären Planergebnissen im Zeitraum 2021 bis 2024.

Hebesatzänderungen zu Grund- und Gewerbesteuern

Wesentlich zur Haushaltskonsolidierung tragen die Gemeindesteuern „Grundsteuer A“, „Grundsteuer B“ und die „Gewerbsteuer“ bei. Nach aktuellem Stand sind keine zusätzlichen Hebesatzanpassungen ab 2021 erforderlich (siehe nachfolgende Tabelle).

Steuerart	jährliche Hebesätze		
	2020	2021	2022-2024
Grundsteuer A	419	452	452
Grundsteuer B	697	753	753
Gewerbsteuer	525	531	531

Hinweis zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltsplanung

Auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie ist bereits im Vorbericht (z.B. Seiten 10-12) hingewiesen worden. Durch die Änderungen der Ansätze lt. Anlage 1 erhöht sich der außerordentliche Ertrag lt. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz von 4,66 Mio. € auf 4,83 Mio. €. Nur durch die Berücksichtigung dieses außerordentlichen Ertrags gelingt der Haushaltsausgleich, der lt. Anlage 4 „Ergebnisplan“ wie folgt aussieht:

Ergebnisplan lt. HPL2021		2021	2022	2023	2024
26	= Jahresergebnis (Überschuss)	152.219	38.005	328.420	184.877

ohne den außerordentlichen Ertrag würden sich erhebliche jährliche Plandefizite ergeben:

fiktiver Ergebnisplan ohne a.o. Ertrag		2021	2022	2023	2024
26	= Jahresergebnis (Überschuss)	-4.678.500	-3.156.712	-3.245.231	-3.036.380

Zu Beschluss b): Prioritätenliste für Investitionen

Nach § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Aufnahme von Krediten eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich (die auch für die

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts herangezogen wird). Die Verwaltung hat hierzu einen Vorschlag für eine Prioritätenliste für die Maßnahmen der vorliegenden Planung erarbeitet, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Folgende Bereiche und Prioritäten werden unterschieden:

Bereich I: rentierliche Investitionen
Bereich/Priorität II.1: im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig
Bereich II.2: Sicherung der Vermögenssubstanz (wenn Verzicht unwirtschaftlich)
Bereich II.3: Investitionen, zu denen Fördermittel bewilligt sind.

Der Umfang des Kreditbedarfs des Bereichs II überschreitet die grundsätzlich während der Haushaltssicherung einzuhaltende Nettokreditaufnahmegrenze (circa. 3 Mio. €), so dass die Umsetzung der Planung abhängig ist von der Entscheidung der Kommunalaufsicht.

Zu Beschluss c): Zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen

Aufgrund von Verschiebungen von investiven Teilansätzen von 2021 nach 2022 (siehe Anlage 1) ergibt sich ein Bedarf von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen, um in 2021 Gesamtaufträge vergeben zu können.

Nach heutiger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht werden in der Haushaltssatzung 2021 nur die neu beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen in der Satzung unter § 3 berücksichtigt. Da im Entwurf noch auch die im Vorjahr beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen berücksichtigt wurden, ergibt sich ein deutlicher Rückgang des Volumens gegenüber dem Entwurf.

Rheinbach, den 20.01.2021

gez. Ludger Banken

gez. Walter Kohlosser